**Zeitschrift:** Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Band:** 30 (1914)

Heft: 1

**Artikel:** Zur schweizer. Gewerbegesetzgebung

Autor: Boos-Jegher, E.

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-580578

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 02.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

# Bur schweizer. Gewerbegesetzgebung,

insbesondere zum Abschnitt über das Verhältnis zwischen :: Meister und Arbeiter ::

Nach den Beschlüssen des Vorstandes und der Delegiertenverssammlung des Gewerbeverbandes der Stadt Zürich bearbeitet von Ed. BoossSegher, Präsident des Verbandes.

I.

Das Bedürfnis nach einer eidgenöffischen Regelung bes Gewerbewesens, diefes fo umfangreichen Gebietes, ift seit der Helvetik zutage getreten und seither von den verschiedenften Rreifen immer und immer wieder hervorgehoben worden. Es gehört wohl zu den alteften Poftulaten. Der Umfang der ganzen Materie und die Schwierigkeit der Frage mögen etnen Teil der Schuld daran tragen, daß man bis heute noch nicht zur vollftändigen Lösung gekommen ift. Jedenfalls trugen die falschen Theorien vom Untergang der Gewerbe auch nicht bagu bei, eine Gefetgebung zu fordern, der man unter andern Umftanden mehr Intereffe entgegengebracht hatte. Ware der Gewerbeftand in der gleichen Geschlossenheit, wie etwa die Arbeiter oder Landwirte, für seine Forderungen eingestanden, so würde man wohl, wie in andern Staaten, so auch bei uns schon weiter in dieser Frage sein. Dazu kommt noch der Umstand, daß, im Gegensatz zur Landwirtschaft und der Lohnarbeiterschaft, Gewerbe und Handwerk teine scharf abgegrenzten Gebiete barftellen und daß innerhalb diefer etwa den dritten Teil unserer erwerbenden Bevölkerung zählenden Gruppe eine so reiche Mannigfaltigkeit von Berhältniffen und daher Bedürfniffen nach Rückfichtnahme bei einer gesetzlichen Regelung besteht wie bei feinem andern Stand.

Aus materiellen und taktischen Gründen kam man daher bei uns von dem Gedanken ab, alle das Gewerbewesen berührenden Momente in einer Borlage gesetzgeberisch zu behandeln. Die Berufsbildung, soweit fie allgemein in Betracht fällt, bildet mit der Regelung des Lehrlingswesens und den Berufsschulen einen Abschnitt für sich, deffen eidgenössischer Regelung angesichts der übereinstimmenden Inleressen und der durch Bund, Kantone, Bereine und Private seit Jahren entwickelten Tätigkeit keine großen Schwierigkeiten entgegensteben. Ein zweiter Teil wird sich mit ber Gewerbeforderung zu befassen haben, einem Gebiet, bas mehr Schwierigkeiten bieten wird. Sier follen endlich die unlauteren Machenschaften aller Art, ebenfo das Sausierwesen, die Wanderlager, das Submiffionswesen, überhaupt jenes Schmarogertum feine Bekampfung ober Einschränkung finden, das lange genug jum Schaden ber Meister und damit, wirtschaftlich gesprochen, auch der Arbeiter, zuletzt auch des Publikums sein Wesen treiben konnte. Dabei muß auch einiges zur Förderung der Gewerbe vorgefehen werden, wie es im Bundesgesetzur Förderung der Landwirtschaft für diese große Erwerbsgruppe geschehen ift. Das Genoffenschaftswesen, soweit es die Organisation des Gewerbes berührt, das Subventionswesen, insoweit es sich nicht um Berussbildung handelt, könnten hier ihre Berücksichtigung erfahren.

Ein Hauptabschnitt, der gegenwärtig im Bordergrund der Diskuffion steht, betrifft die Regelung des Bershältnisses zwischen Meister und Arbeiter. Ebenfalls ein schwieriges Kapitel. Für die Fabriken hat das Fabrikgeset seit 1877 Ordnung geschaffen; die

Bei event. Doppelsendungen bitten wir zu reklamieren, um unnötige Rosten zu vermeiden. Die Expedition.

Reviston des Gesetzes, d. h. seine matertelle Erweiterung, wird wohl im Laufe dieses Jahres ihre Lösung finden. Die Ausdehnung des Fabrikgesetzes auf gewerbliche Betriebe ging bekanntlich zu weit und wird damit zu begrunden gesucht, daß man eben für den Arbeiterschut kein anderes Instrument auf eidgenöffischem Boden be-feffen habe. Namentlich die Haftpflicht wurde jenen tleinen Unternehmern schwer, die selbst nicht auf Rosen gebettet waren. Es kommen aber noch andere Gründe in Betracht, die eine weltere Ausdehnung des Fabrikgesetzes auf Gewerbebetriebe nicht zulaffen, wobei die Schwierigkeit einer genaueren Abgrenzung zwischen Fabrikbetrieb und Gewerbebetrieb, die bei einer zweiteiligen Gesetgebung in irgend einer Form boch gefunden merden muß, hindernd in den Weg tritt. Im Zweifels-falle wird sich der Entscheid aus dem Wesen und der Betriebsform des einzelnen Geschäftes ergeben muffen. Der bisher zur Unterstellung unter das Fabrikgesets haupisächlich benutzte Maßstab der Arbeiterzahl und der Verwendung von Motoren oder jugendlichen Versonen halt für die heutige Zeit nicht mehr ftand. Da nunmehr auch für die Gewerbe eine Regelung geschaffen wird, so fieht fich ber Gesetgeber nicht mehr veranlaßt, wie bisher von den Grenzen von Berfaffung und Geset aus Opportunitätsgründen abzuweichen. Das revidierte Gesetz beugt auch hierüber vor.

Der Unterschied zwischen Fabrik- und Gewerbebetrieb ist meist größer, als man gewöhnlich annimmt. Die Fabrik hat — generell gesprochen — Massenproduktion; sie liesert weniger individuelle, durch den einzelnen Arbeiter fertiggestellte Produkte, sie weist die ins kleinste organissierte Teilarbeit auf; ihre Ware geht meist nicht direkt an den Konsumenten, sondern an den Zwischenhändler, es wird ohne feste Bestellung auf Lager gearbeitet, daher in der Regel auch keine oder längere Lieserungsfristen, keinen oder geringen Reparaturverkehr. Der Betried zeigt eine Massenansumung von Menschen, eine Ausstatung mit oft gefährlichen Masschinen; sedenssalls besteht ein großes Rissto für den Arbeiter, der auch nur selten mit seinem Gegenkontrahenten selbst in Berührung kommt, sondern mit dessen Angestellten zu



verkehren bat. Das Gewerbe hat individuellere Production; es bient ben Bedürfniffen bes täglichen Lebens, verfehrt mit bem Konsumenten, hat viel, zum Teil ausschließlich Reparaturvertehr mit furger Lieferfrift, es bient auch ben mannigfaltigen Anforderungen des turzfristigen Fremdenverkehrs. Das Baugewerbe hängt von der Witterung ab; der Gäriner hat Lebewesen zu bedienen, die wie die Pferde des Fuhrhalters fich nicht nach dem ftarren Buchftaben eines Fabritgefeges behandeln laffen. Der Coiffeur und fein in anders gearteter Reinigung beschäftigter Rollege, ber Raminfeger, muffen, wie die zu perfonlicher Dienftleiftung berufenen Gewerbe fiberhaupt, zu Zeiten ihren Dienft versehen, wenn das Publikum Ruhezeit hat; der Maßschneider bient im Gegensat zur Konfektionsschneiberei ben unab-weislichen, plöglich eintretenden Bedürfniffen; Schmiede und Wagner, Inftallateure können den Intereffenten nicht nur zu beftimmten, knapp bemeffenen Stunden zur Berfügung ftehen und für jede, wenn auch ertra zu bezahlende, unabweisbare Aberzeit an eine ober gar zwei Inftanzen schriftlich gelangen, um hiefür die Erlaubnis einzuholen. Der Backer hat wenigftens teilweise Nachtarbeit notig, die Brotfabriken nicht, oder weniger. Denkt man ferner an den Hotelbetrieb und den Kleinhandel, an die Unterschiede zwischen Stadt- und Landbetrieben, und vergleicht man diese Gewerbebetriebe, die noch lange nicht erschöpfend angesührt sind, mit dem Charakter des Fabrikbetriebes, so kommt man sosort zu der überzeugung, daß hier total verschiedene Betriebssormen und Berhaltniffe bestehen, und daß die allgemeine Anwendung

des Fabrikgesetzen, and der bleiben muß. Nun gibt es allerdings Fabrikationsgewerbe, die dem Fabrikbetriebe ähnlicher sind; allein auch sie weisen in vielen Fällen nicht jene Bedingungen auf, die ihre völlige Unterstellung unter die fabritgesetzlichen Beftimmungen rechtfertigen. Auch diese find baber bem Ge-

werbegefet ju unterftellen.

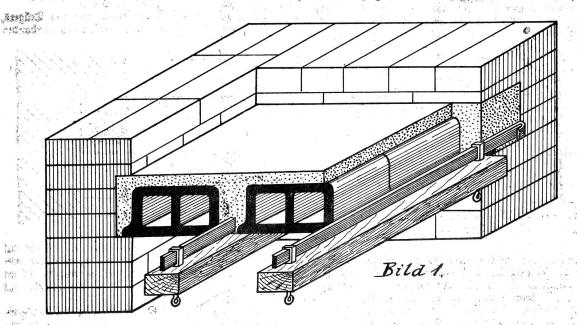
weichende Behandlung ber Gewerbe befieht auch in ber Organisation ber Aussührung bes Gesetzes, ber Kontrolle. Bei den Gewerben handelt es sich um 70—100,000 Betriebe, je nachdem man die eine oder andere Gruppe hinzunimmt oder nicht, also rund zehn- bis sechzehnmal mehr als beim Fabritgefet. Will man nicht eine Gesetzgebung, die nur auf dem Papier besteht — und das kann doch nicht der Wille des Gesetzebers sein —, so muß auch hier eine vom Fabrit-gesetz verschiedene Organisation getroffen werden.

Wer die Literatur auf dem Gebiete des Gewerbes fennt, wird fich auch sofort fagen muffen: die mannig= faltigen gewerblichen Berhaltniffe find bei uns noch gar nicht genugsam erforscht, um mit einiger Sicherheit gesetzeische Mößnahmen im Detail aufstellen zu können. Eine Gesetzebung muß aber die bestehenden Verhältnisse berücksichtigen: diese sind stäter als der Gesetzeber! Somit fehlen gegenwärtig noch die Frundlagen für die Formulterung des Abschitter zur Regelung ber Berhaltniffe zwischen Meister und Arbeiter. Das lücken hafte Material zu erganzen, muß daher als die zunächft liegende Aufgabe betrachtet merben. (Schluß folgt.)

## Die Röseler-Decke.

(Gingefandt.)

Bu ben maffiven Decken, die in letter Beit eine größere Berbrettung gefunden haben, gehört die Röseler-Decke, von der in den letzten 12 Monaten in Deutsch= land allein 3,400,000 m2 hergeftellt wurden. Es ift bies eine Gifenbeton Soblfteindede deren Borteil in einer befonders leichten Berftellung befteht. Gefetlich gefcutt ift bei dieser Deckenkonftruktion nicht die Form ber verwendeten Ziegel oder die Konftruktion der Decke felbft,



Die Fabriken, so sehr sie sich auch in ihrer Probuttion unterscheiden, haben in ihrem inneren Befen und in ben Betriebsformen eine Gleichheit, wie fie bei ben Gewerben nicht im entfernteften gu finden ift, daber ift Die einheitliche Regelung auch innerhalb der Gewerbe felbft unmöglich. Gin Hauptgrund für eine vom Fabritgefet ab-

sondern das Verfahren zur Herftellung, und zwar befteht dasselbe darin, daß die hochtant angeordneten Flacheisen-Einlagen in Beton-Decken durch Berbindung mit je einem barunter in gewiffem Abstande angeordneten Langholz L-förmige Trager bilben, die nicht nur das Stampfgerüft bis auf einzelne Stützen entbehrlich machen, fon-bern auch die Schalung für die Hohlsteine erfetzen.